

Seminarveranstaltung des Berliner Anwaltsvereins

Rechtsschutzversicherung: Brennpunkte des Rechtsschutzversicherungsrechts

Nicole Sylwester

Die Rechtsanwaltschaft muss sich immer öfter neben der eigentlichen Tätigkeit für den Mandanten mit den Untiefen des Rechtsschutzversicherungsrechts auseinandersetzen. Umso wichtiger war es daher seitens des Berliner Anwaltsvereins, eine Veranstaltung zu organisieren, die dem Rechtsanwalt aufzeigt, wie verschiedene Problemstellungen in der Praxis bewältigt werden können. Am 29.03.2007 referierte Rechtsanwalt Gregor Samimi (Fachanwalt für Versicherungsrecht und Strafrecht) zu diesem Thema im DAV-Haus in der Littenstraße.

Nachdem Rechtsanwalt Samimi einen kurzen Überblick über den Ablauf seines Vortrages gegeben hatte, lenkte er die Aufmerksamkeit der Teilnehmer auf eine der neuesten Entscheidungen des BGH zur Termingebühr vom 8.02.2007 (Az. IX ZR 215/05). Der Bundesgerichtshof führte darin aus, dass die Termingebühr auch ohne Klageeinreichung entsteht, wenn der Rechtsanwalt, nachdem ihm unbedingter Klageauftrag seitens des Mandanten erteilt wurde, doch noch eine außergerichtliche Einigung mit der Gegenseite erzielt. Angesichts der weit reichenden Konsequenzen für die zu erstattenden Gebühren und im Hinblick auf die Argumentation des BGH sei an dieser Stelle die Lektüre der Entscheidung ausdrücklich empfohlen.

Rechtsanwalt Samimi kam dann auf die Konfliktfelder zwischen Rechtsschutz-

versicherern und Rechtsanwälten zu sprechen. Ein weiteres Problemfeld der Veranstaltung stellte die Deckungsanfrage bei den Rechtsschutzversicherern dar. Hier gab es verschiedene Bereiche, die von Rechtsanwalt Samimi und auch dem Publikum angesprochen und diskutiert wurden. Was die Entgeltlichkeit bzw. Unentgeltlichkeit der Deckungsan-

frage beim Rechtsschutzversicherer anging, waren die Teilnehmer unterschiedlicher Auffassung. Rechtsanwalt Samimi riet sodann den Teilnehmern der Veranstaltung auch, immer einen Vorschuss anzufordern. So könne verhindert werden, dass z.B. bei offenen Prämienzahlungen eine Aufrechnung des Rechtsschutzversicherers mit den ausstehenden Prämien stattfindet. Der Rechtsschutzversicherer müsse sich dann

das Ombudsverfahren (www.versicherungsombudsmann.de).

Anschließend wurden einige spezifische Probleme des Rechtsschutzversicherungsrechts anhand von Beispielen erörtert. Aufgrund der fortgeschrittenen Stunde konnte leider nicht alle Probleme behandelt werden. Die Ausführungen des Referenten hätten gut und gerne noch für eine weitere Veranstaltung gereicht. Rechtsanwalt Samimi

RA-MICRO

Noch wird kräftig gebaut,
aber bald ziehen wir um...
und ab Juni 2007 können Sie uns am
Amtsgerichtsplatz Charlottenburg

RA-MICRO
Berlin-Brandenburg GmbH
Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Fon: 030 / 263922-0
Fax: 030 / 26392234
<http://www.diktiershop24.de>

im neuen "Gläsernen Büro" mit DictaNet-Shop,
vollelektronischer Büroorganisation (E-Akte,
VoIP-Telefonie), Multi-Media-Schulungszentrum,
Präsentationslounge, Vor-Ort-Werkstatt und
natürlich einem kompetenten Team besuchen.
Wir freuen uns auf Sie!

gab ein umfangreiches Veranstaltungsskript an die Teilnehmer der Veranstaltung aus, denen er auch Musterklagen aus dem Arbeitsrecht und dem Ordnungswidrigkeitenrecht sowie einige Urteile in Ablichtung beifügte.

Eine insgesamt rundum gelungene Veranstaltung, in der der Referent den Teilnehmern die Probleme des Rechtsschutzversicherungsrechts, aber auch Lösungsvorschläge näher brachte. Hervorzuheben ist auch der rege Erfahrungsaustausch zwischen den anwesenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

*Die Autorin ist
Rechtsassessorin in Berlin*

Aktuelles aus den Arbeitskreisen des BAV:

Die Polizei beim Arbeitskreis Verkehrsrecht

Der Arbeitskreis hatte geladen und die Polizei kam - vertreten durch Polizeidirektor Klang, Stabsbereichsleiter Verkehr beim Polizeipräsidenten in Berlin und Polizeihauptkommissar Reinke.

Das Interesse an der Veranstaltung war überwältigend. Das Amtsgericht Berlin Mitte war durch seine Präsidentin, Frau Uta Fölster, seinen Vizepräsidenten Werner Gräble und mehrere Richter vertreten. Trotz Ferienzeit und fast sommerlichen Wetters verfolgten rund 30 Zuhörer den Ausführungen Herrn Klangs und Herrn Reinkes über die Arbeit der Polizei bei der Verkehrsunfallbearbeitung.

Herr Reinke stellte zunächst die drei Aktenzeichen vor, denen der Rechtsanwalt bei der Bearbeitung von Unfall- und OWi-Sachen begegnet. Durch die Einführung des POLIKS (Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung) ist ein neues Aktenzeichen hinzugekommen, welches allerdings das bekannte Unfallaktenzeichen nicht völlig abgelöst hat.



**Blick in den Zuhörerkreis beim BAV-Seminar
„Brempunkte des Rechtsschutzversicherungsrechts“**

Das sogenannte A-VU-Aktenzeichen wird weiterhin beim **Allerwelts-Verkehrsunfall** vergeben, beim dem alle Fahrzeuge fahrfähig sind und lediglich Ordnungswidrigkeiten begangen wurden. Das Aktenzeichen setzt sich zusammen aus der Nummer des Polizeiabschnitts, in dem sich der Unfall ereignet hat, Datum und Uhrzeit des Verkehrsunfalls und dem Steuerungsmerkmal. Das Steuerungsmerkmal zeigt an, ob die Sache vor Ort mit Zahlung eines Verwarngeldes abgeschlossen wurde (A0), im Verkehrermittlungsdienst weiterbearbeitet wird (A1) oder an die Bußgeldstelle abgegeben wurde (A2).

Die POLIKS-Aktenzeichen werden seit 2005 unter anderem bei Verkehrsunfallsachen vergeben, bei denen der Verdacht einer Straftat besteht oder die Folgen schwerwiegend sind und minde-

stens ein Fahrzeug nicht mehr fahrfähig ist. Das Aktenzeichen besteht aus der Angabe von Datum, Uhrzeit und Sachbearbeiternummer. Ein Steuerungsmerkmal (früher S1-S3 bei schwereren Unfalldelikten) wird nicht mehr angegeben. Anders als beim A-VU-Aktenzeichen beziehen sich Datums- und Uhrzeitangabe auch nicht auf das Unfallereignis, sondern auf den Erfassungszeitpunkt durch die Polizei. Wird bspw. eine Unfallflucht erst drei Tage nach dem eigentlichen Unfallereignis zur Anzeige gebracht, werden im Aktenzeichen Datum und Uhrzeit der Anzeigenerstattung angegeben. Anhand des POLIKS-Aktenzeichens lässt sich somit nicht ermitteln, wann sich der Unfall ereignet hat. Bei dem Aktenzeichen fehlt auch die Angabe des Polizeiabschnitts, in dem sich der Unfall ereignet hat. Das er-

im Vordergrund:
Polizeidirektor
Klang;
im Hintergrund:
PHK Reinke

